

An die
Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats Biowissenschaften

Nachrichtlich an:

- die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats
- die geschäftsführenden Direktorinnen / Direktoren der Institute des Fachbereichs Biowissenschaften
- die Dekane der math.-nat. Fachbereiche
- den Präsidenten der Goethe-Universität

**Einladung
zur 169. Sitzung des
Fachbereichsrats Biowissenschaften
am Montag, den 14.11.2022 um 14 Uhr c.t.**

07.11.2022 / FFH

Die Sitzung wird als BigBlueButton-Videokonferenz stattfinden*

Fachbereich Biowissenschaften

Der Dekan

Prof. Dr. Sven Klimpel

Besucheradresse:
Campus Riedberg
Biozentrum | N 101 | Raum 1.03

Postadresse:
Max-von-Laue-Str. 9
60438 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 46471
Telefax +49 (0)69 798 46470
dekanat15@bio.uni-frankfurt.de
www.bio.uni-frankfurt.de

Tagesordnung

- TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 168. Sitzung des FBR Biowissenschaften vom 17.10.2022
- TOP 3. Mitteilungen und Anfragen
- TOP 4. Studium und Lehre
 - 4.1 Bericht des Studiendekans
 - 4.2 Bericht aus den Studienkommissionen
 - 4.3 Master Interdisciplinary Neuroscience – neues Wahlpflichtmodul
 - 4.4 Master Molekulare Biowissenschaften – neues Wahlpflichtmodul
- TOP 5. Besetzung von Gremien (Mitglieder/ StellvertreterInnen)
 - 6.1 Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften – Wechsel der professoralen Mitglieder
 - 6.2 Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften – Wechsel der studentischen Mitglieder
- TOP 6. Verschiedenes

***Personen, welche nicht über die technischen Möglichkeiten einer Videokonferenz verfügen, sollen sich im Dekanat melden.**

gez. Prof. Dr. Sven Klimpel

Sollte ein Fachbereichsratsmitglied verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, wird um Benachrichtigung des Vertreters und des Büros des Dekans gebeten.

***gemäß § 12 Abs. 12 der Geschäftsordnung, ist eine schriftliche Anmeldung im Büro des Dekans erforderlich. Bei Berufungsangelegenheiten, ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers / einer Bewerberin nicht als Personalangelegenheit anzusehen.*